

# Abgeordnetenhaus **BERLIN**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

## **Beschlussprotokoll**

Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung**

17. Sitzung  
16. November 2022

Beginn: 14.03 Uhr  
Schluss: 17.26 Uhr  
Vorsitz: Herr Abg. Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA), Frau Staatssekretärin Gomis (SenJustVA) und Herrn Staatssekretär Dr. Kanalan (SenJustVA) repräsentiert. Frau Staatssekretärin Gomis (SenJustVA) nimmt aufgrund eines auswärtigen Termins per Videokonferenzschaltung an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung in einen anderen Raum im Abgeordnetenhaus, wo sich die Medienvertreter/innen eingefunden haben, und überdies live auf der Homepage des Abgeordnetenhaus (Stream) übertragen werde.

Er genehmigt den anwesenden Medienvertreter/n/innen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 2, S. 2 der Hausordnung des Präsidenten vom 28. Januar 2022. Er stellt das diesbezügliche Einverständnis des Ausschusses fest.

Der Vorsitzende verweist auf die Mitteilung zur Einladung vom 7. November 2022, in der er, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses zu Sitzungsbeginn, auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP die Tagesordnung um den folgenden neuen Besprechungspunkt:

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Aushebelung der parlamentarischen Kontrolle  
Warum hat die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und  
Antidiskriminierung den Ausschuss nicht über die, lt.  
Presseberichten vom 27. Oktober 2022 bereits am 9.  
Oktober 2022 erfolgte Entweichung eines Straftäters aus  
der JVA Spandau/Hakenfelde, informiert?  
Warum unterließ es die Senatorin, den Ausschuss 10  
Tage später in der Sitzung am 19. Oktober 2022 darüber  
zu informieren?  
Welche Schlüsse zieht die Senatsverwaltung aus dem  
Umstand, dass innerhalb von nur eineinhalb Monaten  
drei Straftäter aus Berliner Justizvollzugsanstalten  
geflohen sind?  
Hat die Senatsverwaltung einen Plan, Fluchten von  
Straftätern aus JVAen zukünftig zu verhindern und falls  
ja, wie sieht dieser Plan aus?**  
(auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP)

[0062](#)  
Recht

als neuen Punkt 2 erweitert hat.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP die Ablehnung des Antrages der Fraktionen der CDU und FDP auf Erweiterung der Tagesordnung um den o. g. Besprechungspunkt.

Herr Abg. Vallendar (AfD) beantragt aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit den Punkten 6 a) und 6 b) der herausgegebenen Tagesordnung, diese um einen neuen Punkt 6 c)

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/0420  
**Gesetz zur Änderung des  
Landesabgeordnetengesetzes zur Überprüfung der  
Mitglieder des Abgeordnetenhauses im Einklang mit  
dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

[0047](#)  
Recht

zu erweitern.

Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) greift den Antrag des Herrn Abg. Vallendar (AfD) auf und beantragt darüber hinaus für die Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, die Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung gemäß § 59 Abs. 5 i. V. m. § 26 Abs. 9 GO Abghs wie folgt zu ändern:

Punkt 1 der Tagesordnung

**Aktuelle Viertelstunde**

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP  
Drucksache 19/0481  
**Einsetzung eines parlamentarischen Ehrenrates** [0050](#)  
Recht(f)  
InnSichO\*
- b) Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0453  
**Verbindliche Stasi-Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses – Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes** [0048](#)  
Recht(f)  
InnSichO\*
- c) Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/0420  
**Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes zur Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz** [0047](#)  
Recht

Punkt 3 der Tagesordnung

- Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 19/0242  
**Privat vor Staat – Eine Überwachungsgesamtrechnung für Berlin** [0030](#)  
Recht  
InnSichO\*  
DiDat(f)

Punkt 4 der Tagesordnung

- Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/0561  
**Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze** [0059](#)  
Recht

Punkt 5 der Tagesordnung

- Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Vielfalt in der Justiz** [0029](#)  
Recht  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Punkt 6 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Richter\*innenassistenz**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0056](#)  
Recht

Punkt 7 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Aushebelung der parlamentarischen Kontrolle**  
**Warum hat die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt**  
**und Antidiskriminierung den Ausschuss nicht über**  
**die, lt. Presseberichten vom 27. Oktober 2022 bereits**  
**am 9. Oktober 2022 erfolgte Entweichung eines**  
**Straftäters aus der JVA Spandau/Hakenfelde,**  
**informiert?**  
**Warum unterließ es die Senatorin, den Ausschuss 10**  
**Tage später in der Sitzung am 19. Oktober 2022**  
**darüber zu informieren?**  
**Welche Schlüsse zieht die Senatsverwaltung aus dem**  
**Umstand, dass innerhalb von nur eineinhalb**  
**Monaten drei Straftäter aus Berliner**  
**Justizvollzugsanstalten geflohen sind?**  
**Hat die Senatsverwaltung einen Plan, Fluchten von**  
**Straftätern aus JVAen zukünftig zu verhindern und**  
**falls ja, wie sieht dieser Plan aus?**  
(auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP)

[0062](#)  
Recht

Punkt 8 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 19/0365  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die**  
**Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der**  
**Ausübung öffentlicher Gewalt durch**  
**Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

[0046](#)  
Recht  
InnSichO(f)

Punkt 9 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP,

den o. g. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung, wie oben dargestellt, zuzustimmen.

### Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Aktuelle Viertelstunde**

Gemäß Punkt 4 Abs. 5 der Verfahrensregeln des Ausschusses der 19. Wahlperiode vom 28. Januar 2022 ruft der Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf. Frau Senatorin Dr. Kreck (Sen-JustVA) beantwortet diese sowie spontane mündliche Nachfragen der Ausschussmitglieder (zu den Einzelheiten vgl. Inhaltsprotokoll):

- „Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der jüngsten Justizminister/innen-Konferenz?“  
(Die Linke)
- „Wie bewertet es der Senat rechtlich und politisch, wenn in Berlin aktuell, nach Presseberichten zum Beispiel durch den Verein ‚Ohne Unterschiede‘, öffentlich Journalisten namentlich denunziert, ideologiekritischer Berichterstattung pauschal ‚Rassismus‘ unterstellt und Reporte über islamistische Phänomene als ‚hetzerisch‘ abgetan werden?“  
(CDU)
- „Wann wird die Staatsanwaltschaft Berlin die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zuordnung von kriminalitätsbelasteten Orten an die einzelnen Abteilungen mit Zuständigkeit für Betäubungsmitteldelikte und die dabei gleichfalls vereinbarte jeweilige Benennung von Dezernentinnen und Dezernenten als feste Ansprechpersonen für die Polizeidirektionen und das LKA abgeschlossen haben?“  
(SPD)
- „Was sind die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen der Task-Force Geldwäsche, die bei der Notaraufsicht am Landgericht Berlin angesiedelt ist?“  
(Bündnis 90/Die Grünen)
- „Inwieweit entscheidet die Justizsenatsverwaltung über die Einzelfälle des Sammelgnadenerweises im Rahmen der sog. Weihnachtsamnestie bzw. inwieweit macht die Justizsenatsverwaltung Vorgaben in diesem Zusammenhang?“  
(FDP)

Die AfD-Fraktion hat keine schriftliche Frage eingereicht und verzichtet darauf, in der Sitzung eine spontane mündliche Frage zu stellen.

## Punkt 2 der Tagesordnung

- |    |  |   |
|----|--|---|
| a) | Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP<br>Drucksache 19/0481<br><b>Einsetzung eines parlamentarischen Ehrenrates</b>               | <a href="#">0050</a><br>Recht(f)<br>InnSichO* |
| b) | Antrag der Fraktion der CDU<br>Drucksache 19/0453<br><b>Verbindliche Stasi-Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses – Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes</b>                | <a href="#">0048</a><br>Recht(f)<br>InnSichO* |
| c) | Antrag der AfD-Fraktion<br>Drucksache 19/0420<br><b>Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes zur Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz</b> | <a href="#">0047</a><br>Recht                 |

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Zu den Punkten 2 a) und 2 b) liegen die Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vor. Darin empfehle dieser einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Die Linke und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion die Annahme des Antrages zu Punkt 2 a). Zu Punkt 2 b) empfehle er mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrages.
- Zu Punkt 2 a) liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der FDP zum eigenen Antrag vor (Anlage 1).
- Zu Punkt 2 b) liege ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum eigenen Antrag vor (Anlage 2).

Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) begründet den Antrag zu Punkt 2 a) sowie den Änderungsantrag für die antragstellenden Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.

Herr Abg. Herrmann (CDU) begründet den Antrag zu Punkt 2 b) sowie den Änderungsantrag zu Punkt 2 b).

Herr Abg. Vallendar (AfD) begründet den Antrag zu Punkt 2 c).

Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) verzichtet auf eine Stellungnahme des Senats, da es sich um eine parlamentseigene Angelegenheit handelt.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 2 a):

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und AfD angenommen. Im Ergebnis beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und AfD, dem Plenum die Annahme des Antrages – Drucksache 19/0481 – mit den zuvor beschlossenen Änderung zu empfehlen.

Zu Punkt 2 b):

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, AfD und FDP angenommen. Im Ergebnis beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, dem Plenum die Ablehnung des Antrages – Drucksache 19/0453 – ungeachtet der zuvor beschlossenen Änderungen zu empfehlen.<sup>1</sup>

Zu Punkt 2 c):

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP gegen die Stimme der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der CDU, dem Plenum die Ablehnung des Antrags – Drucksache 19/0420 – zu empfehlen.

Dem Plenum wird zu den Punkten 2 a), 2 b) und 2 c) jeweils eine entsprechende Beschlussempfehlung zugeleitet.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 19/0242  
**Privat vor Staat – Eine  
Überwachungsgesamtrechnung für Berlin**

[0030](#)  
Recht  
InnSichO\*  
DiDat(f)

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

---

<sup>1</sup> Die Enthaltung der CDU-Fraktion zu ihrem eigenen Antrag erfolgt vor dem Hintergrund, dass die CDU-Fraktion die Auffassung vertritt, zunächst das am Sitzungstag des 16. November 2022 veröffentlichte Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin, in dem die letzte Wahl zum Abgeordnetenhaus für ungültig erklärt wird, im Hinblick auf die verbleibenden Befugnisse des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse bezüglich der Beschlussfassung über Gesetze auszuwerten. In dem Urteil erlegt der Verfassungsgerichtshof Berlin dem Abgeordnetenhaus Zurückhaltung aufgrund des Mangels an demokratischer Legitimation bis zur Wiederholung der Wahl bzw. Neukonstituierung auf.

- Punkt 3 sei aufgrund eines Antrages nach § 21 Abs. 1, S. 2 GO Abghs, eines Minderheitsrechtes in Form des Aufsetzungsrechtes, auf die Tagesordnung aufgesetzt worden.<sup>2</sup>
- Die Stellungnahme des ebenfalls mitberatenden Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung liege vor. Darin empfehle dieser dem federführenden Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion die Ablehnung des Antrages.

Herr Abg. Krestel (FDP) begründet den Antrag.

Nach der Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, dem federführenden Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz die Ablehnung des Antrags – Drucksache 19/0242 – zu empfehlen.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem federführenden Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz zugeleitet.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/0561

[0059](#)  
Recht

**Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und  
zur Änderung weiterer Gesetze**

Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung –.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, dem Plenum die Annahme der Vorlage – zur Beschlussfassung – zu empfehlen.

Auf Antrag des Herrn Abg. Schlüsselburg (LINKE) beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, dem Plenum die dringliche Behandlung der o. g. Vorlage zu empfehlen.

---

<sup>2</sup> In der letzten 16. Sitzung am 19. Oktober 2022 haben die stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionen der CDU und FDP im Ausschuss, d. h. insgesamt fünf stimmberechtigte Ausschussmitglieder, nach § 21 Abs. 1, S. 2 GO Abghs schriftlich beim Vorsitzenden beantragt, diesen Antrag auf die heutige Tagesordnung als Punkt 2 zu setzen. Das Quorum von einem Viertel der insgesamt 18 stimmberechtigten Mitglieder ist damit erfüllt. Diese Minderheitsanträge sind vorne auf der Tagesordnung zu berücksichtigen, damit der Schutz der Minderheit nicht durch eine Platzierung am Ende der Tagesordnung mit der Gefahr der Nichtbehandlung ausgehöhlt wird.

Der Ausschuss wird dem Plenum eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung übermitteln.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0029](#)  
Recht  
**Vielfalt in der Justiz**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Frau Abg. Eralp (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf für die Antrag stellenden Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.

Im Rahmen der Beratung nehmen Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA), Frau Staatssekretärin Gomis (SenJustVA), die per Videokonferenzschaltung teilnimmt, und Frau Dr. Sonja Dudek (SenJustVA, Leiterin des Referats VI C, Diversity und Chancengleichheit) Stellung.

Nach der Beratung beschließt der Ausschuss einvernehmlich, Punkt 5 zu vertagen.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0056](#)  
Recht  
**Richter\*innenassistenz**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu diesem Punkt eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 GO Abghs stattfindet.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs die Anfertigung eines Wortprotokolls wegen der zu erfolgenden Anhörung.

Herr Abg. Dörstelmann (SPD) begründet den Besprechungsbedarf für die Antrag stellenden Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.

Der Ausschuss hört gemäß § 28 Abs. 1 GO Abghs folgende Anzuhörende an:

- Frau Dr. Christina Cnyrim, Referentin im Niedersächsischen Justizministerium und
- Frau Katrin Schönberg, Richterin am Kammergericht und Co-Vorsitzende des Deutschen Richterbundes des Landesverbandes Berlin.

Frau Dr. Cnyrim nimmt per Videokonferenzschaltung an der Anhörung teil; Frau Schönberg ist vor Ort anwesend.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Dr. Kanalan (Sen-JustVA) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss einvernehmlich, diesen Besprechungspunkt zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

#### Punkt 7 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0062](#)  
**Aushebelung der parlamentarischen Kontrolle** [Recht](#)  
**Warum hat die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung den Ausschuss nicht über die, lt. Presseberichten vom 27. Oktober 2022 bereits am 9. Oktober 2022 erfolgte Entweichung eines Straftäters aus der JVA Spandau/Hakenfelde, informiert?**  
**Warum unterließ es die Senatorin, den Ausschuss 10 Tage später in der Sitzung am 19. Oktober 2022 darüber zu informieren?**  
**Welche Schlüsse zieht die Senatsverwaltung aus dem Umstand, dass innerhalb von nur eineinhalb Monaten drei Straftäter aus Berliner Justizvollzugsanstalten geflohen sind?**  
**Hat die Senatsverwaltung einen Plan, Fluchten von Straftätern aus JVAen zukünftig zu verhindern und falls ja, wie sieht dieser Plan aus?**  
(auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP)

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, Punkt 7 aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

#### Punkt 8 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion [0046](#)  
Drucksache 19/0365 [Recht](#)  
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin** [InnSichO\(f\)](#)

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, Punkt 8 aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

#### Punkt 9 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ihm ein schriftlicher Antrag gemäß § 21 Abs. 1, S. 2 GO Abghs von fünf stimmberechtigten Ausschussmitgliedern der Fraktionen der CDU und FDP vorliege, in dem sie die Aufsetzung des Antrages der Fraktion der FDP auf der Drucksache

che 19/0053 mit dem Titel „Einsamkeit bei LSBTI-Menschen, Ursachen und Auswirkungen wirkungsvoll entgegentreten!“ auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung am 30. November 2022 als Punkt 2 beantragen. Diese fünf stimmberechtigten Mitglieder erfüllen das in § 21 Abs. 1, S. 2 GO Abghs vorgeschriebene Quorum von einem Viertel der insgesamt 18 stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Auch handele es sich um einen durch das Plenum überwiesenen Antrag, so dass die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt seien.

Frau Abg. Eralp (LINKE) bittet namens der Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Mitglieder der Oppositionsfraktionen der CDU, AfD und FDP darum, ein Einvernehmen über eine Anhörung in der kommenden 18. Sitzung am 30. November 2022 zu dem folgenden Besprechungspunkt:

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0058](#)  
**Maßnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung** [Recht](#)  
**von Anti-Schwarzen Rassismus im Rahmen der UN-**  
**Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

herzustellen.

Auf die Frage des Vorsitzenden an die Mitglieder der Oppositionsfraktionen der CDU, AfD und FDP, ob ein solches Einvernehmen erzielt werden könne, signalisieren sie Ablehnung mit der Begründung, dass in der kommenden 18. Sitzung am 30. November 2023 schon seit längerem eine Anhörung zu dem Besprechungspunkt „Tätigkeitsbericht und Zukunftsperspektive der Gewaltschutzambulanz und des Childhood-Hauses“ geplant sei und bei zwei Anhörungen in einer Sitzung für jede einzelne Anhörung zu wenig Zeit verbliebe.

Daher lässt der Vorsitzende den Antrag der Frau Abg. Eralp (LINKE), den sie im Namen der Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gestellt hat, zu dem o. g. Besprechungspunkt eine Anhörung durchzuführen, nach § 28 Abs. 1 GO Abghs abstimmen. Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, diesen Antrag anzunehmen, d. h. eine Anhörung zu dem besagten Besprechungspunkt in der kommenden 18. Sitzung am 30. November 2022 durchzuführen.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, dass die nächste 18. Sitzung am Mittwoch, dem 30. November 2022, um 14.00 Uhr stattfindet.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Sven Rissmann

Orkan Özdemir

## ÄNDERUNGSANTRAG

**der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP**

**zum Antrag auf Drucksache 19/0481 – Einsetzung eines parlamentarischen Ehrenrates**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag auf Drucksache 19/0481 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es wird ein parlamentarischer Ehrenrat des Abgeordnetenhauses eingesetzt, der das Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne von § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) in der jeweils gültigen Fassung durchführt.“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Überprüfung wird für jene Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin durchgeführt, die am 18.März 1990 mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hatten.“.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „oder politische Verantwortung“ gestrichen.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Worte „gemäß § 6 Abs. 4 StUG“ eingefügt

b) Satz 2 wird gestrichen

c) Satz 3 wird zu Satz 2

d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Überprüfung erstreckt sich nach § 6 Abs. 5 StUG auch auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei und auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.“

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In letzten Satz werden die Worte „oder politische Verantwortung getragen hat“ gestrichen.

5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „oder politische Verantwortung getragen hat“ gestrichen.

Berlin, 15. November 2022

Saleh Liebe

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Gebel Graf Otto

und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz

und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Czaja Förster

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP

## Synopse

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
1. Es wird ein parlamentarischer Ehrenrat des Abgeordnetenhauses eingesetzt, der	1. Es wird ein parlamentarischer Ehrenrat des Abgeordnetenhauses eingesetzt, der

das Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik durchführt. Die Überprüfung wird für alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, die am 18.März 1990 mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hatten, durchgeführt

das Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit ~~oder politische Verantwortung~~ für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik **im Sinne von § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) in der jeweils gültigen Fassung** durchführt. Die Überprüfung wird für **jene** Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin **durchgeführt** , die am 18.März 1990 mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

3. Die Überprüfung erfolgt, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses sie schriftlich für sich beantragt oder schriftlich in sie einwilligt. Nach Eingang des Antrages oder der Einwilligung bittet der Präsident des Abgeordnetenhauses das Bundesarchiv um die Beantwortung folgender Frage: „Liegen Ihrer Behörde Erkenntnisse über eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung der betreffenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vor?“ Das Bundesarchiv wird gebeten, seine Erkenntnisse der Präsidentin/dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitzuteilen. Dabei soll das Bundesarchiv alle ihm verfügbaren Informationen beiziehen. Der Präsident des Abgeordnetenhauses erklärt gegenüber dem Bundesarchiv, dass die Daten ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung im Sinne dieses Beschlusses verwendet werden. Vorab sind die Mitglieder des Ehrenrates in gleicher Weise zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Überprüfung beginnt der Ehrenrat seine Tätigkeit.

3. Die Überprüfung erfolgt, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses sie schriftlich für sich beantragt oder schriftlich in sie einwilligt. Nach Eingang des Antrages oder der Einwilligung bittet der Präsident des Abgeordnetenhauses das Bundesarchiv um die Beantwortung folgender Frage: „Liegen Ihrer Behörde Erkenntnisse über eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit ~~oder politische Verantwortung~~ der betreffenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vor?“ Das Bundesarchiv wird gebeten, seine Erkenntnisse der Präsidentin/dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitzuteilen. Dabei soll das Bundesarchiv alle ihm verfügbaren Informationen beiziehen. Der Präsident des Abgeordnetenhauses erklärt gegenüber dem Bundesarchiv, dass die Daten ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung im Sinne dieses Beschlusses verwendet werden. Vorab sind die Mitglieder des Ehrenrates in gleicher Weise zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Überprüfung beginnt der Ehrenrat seine Tätigkeit.

4. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben

4. Hauptamtliche Mitarbeiter sind **gemäß § 6 Abs. 4 StUG** Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des

und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz. Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber Personen nach Satz 1 hinsichtlich deren Tätigkeit für den Sicherheitsdienst weisungsbefugt waren. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die a) sich zur Lieferung von personengebundenen Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt oder b) bewusst und gewollt mit ihm zusammengearbeitet haben. Eine solche Zusammenarbeit liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person Geld oder andere Vorteile für ihre Tätigkeit erhalten hat.

Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz. **Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber Personene nach Satz 1 hinsichtlich deren Tätigkeit für den Sicherheitsdienst weisungsbefugt waren.** Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die a) sich zur Lieferung von personengebundenen Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt oder b) bewusst und gewollt mit ihm zusammengearbeitet haben. Eine solche Zusammenarbeit liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person Geld oder andere Vorteile für ihre Tätigkeit erhalten hat. **Die Überprüfung erstreckt sich nach § 6 Abs. 5 StUG auch auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei und auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.**

7. Nach Ablauf von acht Wochen nach Erhalt des ersten Prüfungsergebnisses übergibt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Ergebnisse der ersten und gegebenenfalls der nochmaligen Überprüfung den Mitgliedern des Ehrenrates sowie dem oder der Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin. Der Ehrenrat nimmt die Bewertung der Erkenntnisse vor, die sich aus den Mitteilungen des Bundearchivs und aus sonstigen dem Ehrenrat zugeleiteten oder von ihm beigezogenen Unterlagen sowie gegebenenfalls aus den Äußerungen des überprüften Mitglieds des Abgeordnetenhauses ergeben. Vor Abschluss der Bewertung sind die Erkenntnisse, die sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Äußerungen des betroffenen Mitglieds ergeben, mit ihm zu erörtern. Nach Abschluss der Bewertung gibt der Ehrenrat eine auf jeden Einzelfall bezogene Empfehlung an das Mitglied des Abgeordnetenhauses und seinen jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ab. Eine Aufforderung zur Mandatsniederlegung darf

7. Nach Ablauf von acht Wochen nach Erhalt des ersten Prüfungsergebnisses übergibt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Ergebnisse der ersten und gegebenenfalls der nochmaligen Überprüfung den Mitgliedern des Ehrenrates sowie dem oder der Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin. Der Ehrenrat nimmt die Bewertung der Erkenntnisse vor, die sich aus den Mitteilungen des Bundearchivs und aus sonstigen dem Ehrenrat zugeleiteten oder von ihm beigezogenen Unterlagen sowie gegebenenfalls aus den Äußerungen des überprüften Mitglieds des Abgeordnetenhauses ergeben. Vor Abschluss der Bewertung sind die Erkenntnisse, die sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Äußerungen des betroffenen Mitglieds ergeben, mit ihm zu erörtern. Nach Abschluss der Bewertung gibt der Ehrenrat eine auf jeden Einzelfall bezogene Empfehlung an das Mitglied des Abgeordnetenhauses und seinen jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ab. Eine Aufforderung zur Mandatsniederlegung darf

<p>nur erfolgen, wenn die/der Betroffene ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Das weitere Verfahren bleibt den Fraktionen anheimgestellt. Ergeben sich nach dem Abschluss der Bewertung der Erkenntnisse keine tatsächengestützten Anhaltspunkte, dass das Mitglied des Abgeordnetenhauses hauptamtlich oder inoffiziell für das MfS/AfNS tätig gewesen ist oder politische Verantwortung getragen hat, oder bewertete der Ehrenrat einen Sachverhalt als unbedenklich, wird dieses Ergebnis dem Mitglied des Abgeordnetenhauses und seinem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt.</p>	<p>nur erfolgen, wenn die/der Betroffene ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Das weitere Verfahren bleibt den Fraktionen anheimgestellt. Ergeben sich nach dem Abschluss der Bewertung der Erkenntnisse keine tatsächengestützten Anhaltspunkte, dass das Mitglied des Abgeordnetenhauses hauptamtlich oder inoffiziell für das MfS/AfNS tätig gewesen ist <del>oder politische Verantwortung getragen hat</del>, oder bewertete der Ehrenrat einen Sachverhalt als unbedenklich, wird dieses Ergebnis dem Mitglied des Abgeordnetenhauses und seinem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt.</p>
<p>8. Teilt das Bundesarchiv mit, dass das Mitglied des Abgeordnetenhauses hauptamtlich oder inoffiziell für das MfS/AfNS tätig gewesen ist oder politische Verantwortung getragen hat, oder ergibt die Prüfung der vorliegenden Unterlagen einen entsprechenden Nachweis für eine solche Tätigkeit und bewertet der Ehrenrat diesen Sachverhalt als nicht unbedenklich, wird dieses Ergebnis nebst einer Empfehlung dem Mitglied des Abgeordnetenhauses und seinem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt. Diese Entscheidung des Ehrenrates wird durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses dem Abgeordnetenhaus begründet. Auf Verlangen ist dem Mitglied des Abgeordnetenhauses die Möglichkeit zu einer anschließenden Erklärung in angemessenem Umfang zu geben</p>	<p>8. Teilt das Bundesarchiv mit, dass das Mitglied des Abgeordnetenhauses hauptamtlich oder inoffiziell für das MfS/AfNS tätig gewesen ist <del>oder politische Verantwortung getragen hat</del>, oder ergibt die Prüfung der vorliegenden Unterlagen einen entsprechenden Nachweis für eine solche Tätigkeit und bewertet der Ehrenrat diesen Sachverhalt als nicht unbedenklich, wird dieses Ergebnis nebst einer Empfehlung dem Mitglied des Abgeordnetenhauses und seinem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt. Diese Entscheidung des Ehrenrates wird durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses dem Abgeordnetenhaus begründet. Auf Verlangen ist dem Mitglied des Abgeordnetenhauses die Möglichkeit zu einer anschließenden Erklärung in angemessenem Umfang zu geben</p>

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der CDU

### **Verbindliche Stasi-Überprüfung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses – Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes (Drucksache 19/0453)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/0453 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 5b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „3. Oktober 1990“ jeweils durch die Angabe „18. März 1990“ ersetzt.
2. Dem § 5b Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der oder die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ehrenrates teil; eine Stellvertretung ist möglich.“

### *Begründung*

Der Änderungsantrag greift Kritik und Anregungen auf, die bei der Ersten Lesung des Gesetzesantrags geäußert wurden (Plenarprotokoll 9/15 vom 8. September 2022, S. 1247 – 1254).

#### *Zu Nummer 1 (künftiger § 5b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 LAbgG)*

Mit der Änderung des Datums vom 3. Oktober 1990 auf den 18. März 1990 wird die Alters-Untergrenze für die Stasi-Überprüfungen geringfügig abgesenkt, was den Kreis der Überprüfungspflichtigen entsprechend verkleinert.

Dass es eine Alters-Untergrenze für die Stasi-Überprüfung geben muss, ist selbstverständlich. Wer erst nach dem Ende der Stasi geboren wurde, kann schon physisch keine Tätigkeiten nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ausgeübt haben. Kinder und Jugendliche hat die Stasi nur ausnahmsweise angeworben; jedenfalls aber lässt sich in solchen Fällen nicht mehr klären, wieweit die Betroffenen nach dem Stand ihrer damaligen charakterlichen Entwicklung

das Unrecht ihres Tuns erfassen konnten. Daher wird die Stasi-Überprüfung seit jeher begrenzt auf Personen, die zu Stasi-Zeiten bereits volljährig waren.

Als maßgebliche Daten, zu dem die Aktivitäten des MfS/AfNS endeten, kommen im Wesentlichen in Betracht:

- der 15. Januar 1990 als der Tag, an dem Demonstrierende die Stasi-Zentrale in der Berliner Normannenstraße stürmten (vgl. § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg; § 42i des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags; ebenso die bisherige Regelung in Berlin, Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 9. März 2017, Drucksache 18/0202);
- der 18. März 1990 als der Tag der ersten freien Wahl zur Volkskammer und damit der Tag, an dem Regierung und Verwaltung der DDR, einschließlich des zum AfNS umgewandelten MfS, einem demokratisch gewählten Parlament verantwortlich wurden;
- der 3. Oktober 1990, das Ende der DDR und damit auch das sichere formale Ende des AfNS (so der Antrag der Fraktionen der SPD, der Linken und von Bündnis 90 / Die Grünen vom 18. Januar 2017, Drucksache 18/0091).

Für den 18. März 1990 spricht, dass die aus den Volkskammerwahlen hervorgegangene neue Regierung der DDR alsbald nahezu alle Beschäftigten des AfNS entließ und die Beschäftigung lediglich mit einigen hundert von ihnen, die das AfNS weiter abzuwickeln hatten, durch befristete Arbeitsverträge fortsetzte. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass es zwischen dem 18. März 1990 und dem 3. Oktober 1990 noch zur Aufnahme neuer Tätigkeiten nach § 6 Absatz 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gekommen sein könnte.

*Zu Nummer 1 (künftiger § 5b Absatz 5 LAbgG)*

In den bisherigen Berliner Regelungen (zuletzt: Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 9. März 2017, Drucksache 18/0202) war eine Beteiligung des oder der Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin nicht vorgesehen. Die speziellen Fachkenntnisse des oder der Beauftragten werden jedoch für die Arbeit des Ehrenrats umso wertvoller, je weiter sich der zeitliche Abstand zum Ende der DDR vergrößert. Bereits jetzt beträgt er 32 Jahre. 2030, im letzten nach dem vorgeschlagenen § 5b Absatz 2 LAbgG möglichen Überprüfungs-Jahr, wird er auf 40 Jahre angewachsen sein. Es ist nicht sicher, ob die dann amtierenden Mitglieder des Ehrenrates die DDR noch aus eigener Erinnerung kennen werden. Daher soll der oder die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen.

Berlin, den 15. November 2022

Wegner Dr. Juhnke  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der CDU